

Thomas Feltes

Zusammenarbeit staatlicher und privater Sicherheitskräfte

Stichworte: Dimensionen staatlicher und privater Überwachung – Vor- und Nachteile privater Sicherheitsdienste – Beispiele für gute Zusammenarbeit – Was kann, was sollte und was muss geschehen, um die Zusammenarbeit zu intensivieren?

Vortrag auf der VdS-Fachtagung „Wach- und Sicherheitsunternehmen“ am 13. September 2005 in Köln

Dimensionen

Private Sicherheitsunternehmen haben in den letzten Jahren ihre Einsatzbereiche ausgedehnt. In Deutschland sind ca. 3.000 Sicherheitsunternehmen mit über 150.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von über 4 Mrd. Euro tätig. Zum Vergleich: Den Länder- und Bundespolizeien stehen ca. 270.000 Polizeibeamte zur Verfügung.

Das Private Sicherheitsgewerbe verdankt seine Entstehung der Neuordnung des kommunalen Nachtwächterwesens Ende des 19. Jahrhunderts. Die Verstaatlichung dieser kommunalen Dienste führte dazu, dass nicht alle bisherigen Tätigkeiten von den staatlichen Polizeibehörden wahrgenommen wurden. Als direkte Folge daraus entstand im Jahre 1901 in Hannover die erste Wach- und Schließgesellschaft.

Weltweit arbeiten Schätzungen zufolge in rund 300.000 Sicherheitsfirmen zwei Millionen Beschäftigte. Es wird erwartet, dass der internationale Markt für private Sicherheit von ca. 55,6 Milliarden US-Dollar (1990) auf 202 Milliarden US-Dollar im Jahr 2010 anwachsen wird.

Der Boom der Sicherheitsindustrie in den letzten Jahrzehnten ist aber vor allem darauf zurückzuführen, dass sich wesentliche Veränderungen bei den sozialen Kontrollstrukturen ergeben haben. Diese sind vor allem durch den wachsenden Stellenwert des individuellen Eigentums und die daraus erwachsenden Sicherheitsbedürfnisse hervorgerufen worden. Das Problem, das dabei entstand und weiter entsteht besteht darin, dass das sog. "mass private property", also Privateigentum, das sich z.B. in

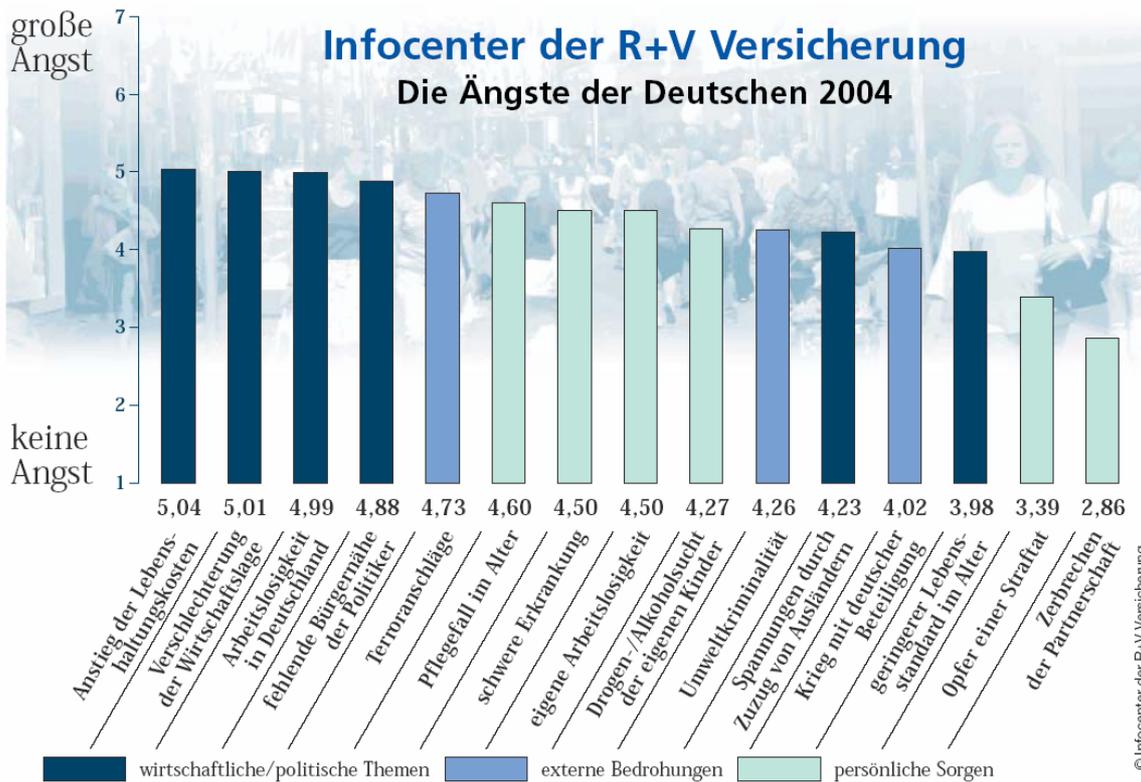
Einkaufszentren zeigt, nicht allen Bürgern offen steht, sondern nur den Konsumenten, die dieses aktiv nutzen, also konsumieren wollen. Nichtkonsumenten, wie Obdachlose, Alkoholiker und andere Randgruppen, haben hier keinen Platz und werden verdrängt und ausgegrenzt.

Hinzu kommt seit geraumer Zeit die dramatische Finanzkrise des Staates: Immer weniger staatliche Aufgaben können wahrgenommen werden, sie werden reduziert, abgeschafft oder mit Gebühren belegt (Bsp. Studiengebühren). Wenn aber eine Arbeitsstunde bei der Polizei ca. 60.- Euro kostet, bei den privaten Sicherheitsdiensten ca. 20.- Euro, dann muss auch aus Gründen der gerechten Verteilung von Steuereinnahmen die Frage gestellt werden, welche Aufgaben von Polizeibeamten wahrgenommen werden müssen und welche ggf. kostengünstiger von Privaten erledigt werden können.

Damit steht, wie Kritiker behaupten, die Gewährleistung der Inneren Sicherheit im öffentlichen Raum durch die Polizei zur Disposition. Als Argument führen sie an, dass in Sicherheit zu leben, ein Grundbedürfnis der Menschen sei, das der Staat zu gewährleisten habe. Aber wie viel Sicherheit braucht der Mensch? Wie viel will er? Und wer kann, wer muss dies bezahlen? Eine totale „Sicherheit“ ist nicht möglich. Zudem werden, wie empirische Studien bewiesen haben, objektiv unterschiedliche Sicherheitsniveaus subjektiv unterschiedlich bewertet. Zudem gibt es verschiedene „Sicherheiten“, von denen die Sicherheit i.S. des Schutzes vor Straftaten nur eine ist.

Nach Richard Ericson gibt es mindestens fünf verschiedene „Sicherheiten“, die sich gegenseitig beeinflussen: z.B. die Sicherheit, gesund zu leben, von Umweltgiften nicht belastet zu werden, einen gesicherten Arbeitsplatz und einen finanziell gesicherten Lebensabend zu haben oder zu erwarten, u.a.m. Hinzu kommt, dass z.B. die „inneren“ Sicherheit von der „äußeren Sicherheit“ längst nicht mehr zu trennen ist. Die Vermutung ist, dass mit dieser Fixierung auf die „Innere Sicherheit“ von den anderen Sicherheiten bewusst oder unbewusst abgelenkt werden soll.

Sieh man sich die Ängste der Deutschen genauer an, dann zeigt sich, dass die Angst davor, Opfer einer Straftat zu werden, 2004 auf dem vorletzten Platz aller Ängste lag.



Ähnlich wie es ein „Grundbedürfnis“ auf Bildung und Gesundheit, auf angemessene Umwelt, auf Schutz vor Schäden gibt, mag es auch ein Grundbedürfnis auf Sicherheit geben, und dieses mag sogar wachsen. Aber: ähnlich wie die Gesundheitsversorgung und die Alterssicherung kann der Staat längst nicht mehr das „Premium-Paket“ liefern, er kann – wenn überhaupt - ein Grundsicherung bieten. Wer mehr will, muss sich privat darum kümmern. Dass dies den Einzelnen nicht immer befriedigt, liegt auf der Hand. Es ist aber auch gesellschaftspolitisch problematisch; dann nämlich, wenn der Schutz der „Reichen“ dazu führt, dass die „Armen“ auf einen Schutz verzichten müssen. Gerade hier sehe ich aber auch eine gesellschaftspolitische Rechtsfertigung privater Sicherheitsdienste: In dem Sie denjenigen, die es sich leisten wollen und können (und selten auch müssen) dieses „Premium-Paket“ anbieten, bekommt die Polizei Freiräume, um sich um den notwendigen Schutz von Randgruppen oder sozial Benachteiligten zu kümmern – die im übrigen (kriminologische Studien zeigen dies) ein wesentlich höheres Opferrisiko haben als die sog. „Reichen“.

Akzeptanz privater Sicherheit in der Öffentlichkeit

In einer Untersuchung im Auftrag des BDWS (Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen - Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e.V.) befürworten 73% der Befragten, dass der Ordnerdienst bei Sportveranstaltungen von privaten Sicherheitskräften geleistet wird. 62% wollen die Privaten beim Streifendienst in Einkaufspassagen sehen, 59% beim Objektschutz von öffentlichen Gebäuden, 57% bei Kontrollen im öffentlichen Nahverkehr, 56% bei Personenschutzaufgaben, 54% bei der Schwertransportbegleitung und 53% bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs. 44% wollen ihnen den Schutz von Wohnvierteln und 42% den Streifendienst auf öffentlichen Wegen überantworten. Dass Bagatell-Unfälle von privaten Sicherheitsleuten aufgenommen werden, finden nur noch 35% gut. Lediglich 22% wollen eine private Unterstützung der Polizei bei der Überwachung des fließenden Verkehrs¹. Je näher die Privaten also an die eigenen Rechte oder die Kontrolle der eigenen Person herankommen, umso eher werden so abgelehnt. Für sich selbst will man also eher die staatlichen Sicherheitsakteure (warum?), um andere können sich die Privaten kümmern. Ist dies möglicherweise ein Zeichen für ein Image-Problem der privaten Sicherheitsdienste? Sobald die Befragten durch den Einsatz privater Sicherheitsdienste eine persönliche Beeinflussung sehen, nimmt die Zustimmung offensichtlich ab. Andererseits ist die generelle Akzeptanz groß, d.h. die privaten Sicherheitsdienste haben eine gute Ausgangsposition für ihre eigene Vermarktung.

Unterschiede zwischen privaten und staatlichen Sicherheitsdiensten

Privaten Sicherheitsunternehmen stehen bislang keine speziellen Eingriffsbefugnisse zu. Sie können nur wie alle Bürger die so genannten Jedermann-Rechte in Anspruch nehmen. Trotzdem findet die Verlagerung hoheitlicher Aufgaben stillschweigende Duldung. Stellenweise war sogar daran gedacht, öffentliche Plätze an Geschäftsleute zu verpachten, um so die Möglichkeiten des Einsatzes privater Sicherheitsunternehmen zu erweitern. Die Hamburger Innenbehörde prüfte 1997 einen entsprechenden Vorschlag und der ehemalige Vizepräsident des BKA, Gerhard Köhler, dachte Anfang der 90er Jahre an eine Beleihung hoheitlicher Aufgaben, womit er deren Übertragung auf Sicherheitsunternehmen meinte.

Die Legitimität solcher Forderungen wird erhöht, wenn die Qualifikation und die Ausbildung der Mitarbeiter solcher Unternehmen verbessert wird - eine Forderung, die

¹ Rupprecht, R: Die Rolle der privaten Sicherheitsdienstleister im kommunalen Bereich, in: Der Sicherheitsdienst 1999, H. 2, S. 20-25 (22)

nicht nur der BDWS, sondern auch Bundesinnenminister Otto Schily erhob, der die gesetzlichen Grundlagen für private Sicherheitsdienste neu regelte. Der komplette Abschnitt 1 a der Bewachungs-VO wurde mit Wirkung ab 1.1.2003 neu hinzugefügt, d.h. die Sachkundeprüfung für drei Arten von Bewachung ist neu in die Bewachungsverordnung aufgenommen worden. Ob diese, zum Teil sehr diffizilen, aber eher formalen Bedingungen wirklich sinnvoll sind, möchte ich bestreiten. Sinnvoll wäre vielmehr, eine klare Struktur, z.B. durch ein Fachhochschulstudium für Führungskräfte, vorzugeben.

Die gewerberechtliche Voraussetzung des § 34 a GewO² stellt keine Ausbildung im eigentlichen Sinne dar, sondern ist eine Gewerbezugangsvoraussetzung. Für einen Teil der angesprochenen Tätigkeiten empfiehlt der BDWS auch den Einsatz von IHK-Geprüften Werkschutzfachkräften. Die ersten Absolventen des Ausbildungsberufes „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sind im Jahr 2005 mit ihrer Ausbildung fertig.

Ein besonderes Augenmerk legt der BDWS seit langem auf die Qualität der Auftragsvergabe. Ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9000 ff gehört mittlerweile zum Standard eines qualifizierten Wach- und Sicherheitsunternehmens. Es gewährleistet die Durchführung der Dienstleistung nach nachprüfbar transparenten Kriterien. Die neu entwickelte DIN 77200 „Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen“ ist eine Norm, die auf die Erfüllung der einzelnen Dienstleistungen abstellt.

Die Mithilfe von gut ausgebildeten und angepasst agierenden privaten Sicherheitskräften bei der WM 2006 soll, so Olschok, dazu beitragen, das Bild der Branche nachhaltig zu verbessern³. Deshalb sollen die Verantwortlichen bei der Auftragsvergabe die Qualitäts- und Ausbildungsaspekte genauso zu berücksichtigen wie die gesetzlichen Vorgaben. Unter ausreichender Berücksichtigung dieser Forderungen soll „ein effizienter Einsatz der privaten Sicherheitsdienste möglich sein und zu einer erfolgreichen und sicheren Weltmeisterschaft in Deutschland mit beitragen“ (aaO.).

² Gewerberechtlichen Voraussetzungen des § 34a der Gewerbeordnung (GewO): Teilnahme an einem Unterrichtsverfahren. Handelt es sich bei den Aufgaben um Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder im Hausrechtsbereich mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, ist gemäß § 34a GewO der Nachweis einer vor einer Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung seit dem 1. Januar 2003 notwendig.

³ Harald Olschok, Die FIFA WM 2006™ in Deutschland – Herausforderung für staatliche und private Sicherheitsdienste. In: DSD 2, 2005, S. 11 ff.

Beispiele:

1. Ladendiebstahl

1991 entwickelten Einzelhandelsgeschäfte in Bochum, unterstützt von der lokalen Industrie- und Handelskammer, ein "Sicherungskonzept Innenstadt", das von einem Verein getragen und über die Beiträge der Kaufleute finanziert wurde. Der Verein koordinierte die Aktivitäten stationärer Ladendetektive in den Geschäften und mobiler im öffentlichen Straßenraum, der von den professionellen Dieben als Ruheraum genutzt würde. Der Verein wertete monatlich die Einsatzprotokolle der Koordinierungsstelle aus und erstellte für seinen Bereich eine Art Kriminalitätslagebild. Monatlich seien dadurch "ein bis zwei Dutzend professionell arbeitende Ladendiebe" festgenommen worden⁴. 2004 wurde das Projekt aus finanziellen Gründen eingestellt.

2. Ordnungspartnerschaften

Ordnungspartnerschaften wurden erstmals Mitte der 90er Jahre ins Leben gerufen – als Konsequenz aus der Diskussion um „Broken Windows“ und (vermutete, aber nicht belegte) Zusammenhänge zwischen allgemeiner Unordnung und Kriminalität. Zumeist gehen diese Partnerschaften von Polizei und/oder Ordnungsbehörden aus, uns beteiligt werden neben der Privatwirtschaft, Vereinen und Verbänden teilweise auch private Sicherheitsdienste.

Die Ordnungspartnerschaft hat idR das Ziel „der Verbesserung der Sicherheit und die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch Beseitigung von Gefahren im Straßenverkehr, von Brennpunkten der Straßekriminalität und von Angsträumen, die insbesondere durch das öffentlich sichtbare Bild von Vandalismus, Schmierereien und sonstige Verwahrlosungserscheinungen sowie durch das Verhalten von Problemgruppen (aggressives Betteln, Anpöbeln...) begründet sind. Sie erfordern ein verstärktes Einwirken auf die vom Bürger als bedrohlich empfundenen Vorläufer der Kriminalität und die Beseitigung entsprechender Symptome. Die beteiligten Ordnungspartner wirken zusammen, um gemeinsam - jeder im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen - geeignete Präventionskonzepte und Repressionsmaßnahmen, abgestimmt und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet, umzusetzen“ (Ordnungspartnerschaft Bochum, <http://www.polizei.nrw.de/bochum/opa/bochum/>).

⁴ Panne, H.J.: Kommunale Kriminalprävention - Beitrag der Wirtschaft zur Sicherung der Innenstädte, in: Die Kriminalprävention 1999, H. 1, S. 11-19

Hierfür wird zumeist eine Koordinierungsgruppe gebildet, die zu festen Terminen, aber auch bedarfsorientiert tagt. „Wesentliche Aufgabe der Koordinierungsgruppe ist es, Lagebilder zu erstellen, Problemlösungen zu erarbeiten, Maßnahmen zu beschließen und im Zusammenhang hiermit, sozialpolitische und ordnungspolitische Notwendigkeiten miteinander zu vernetzen“ (aaO.). Die Koordinierungsgruppe in Bochum hat folgende Teilprojekte eingerichtet: Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (SOS) in der Innenstadt, Drogen, Soziale Problemlagen, Sicherheit an Bochumer Schulen, Verkehr, Graffiti, Brennpunktarbeit, Rechtsextremismus, Ruhrwiesen, Häusliche Gewalt und Migration / Gewalt auf Sportplätzen.

Eine Vereinbarung über eine Ordnungspartnerschaft hatte Bundesinnenminister Schily 1999 als Dienstherr des Bundesgrenzschutzes (BGS) mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, Hartmut Mehdorn, geschlossen. Sichere, saubere und ordentliche Bahnhöfe erfordern (so das Argument) eine enge Verzahnung bahnpolizeilicher Maßnahmen und der Sicherheitsvorsorge der Deutschen Bahn. Der bahneigene Sicherheitsdienst (BSG) solle daher zusammen mit BGS-Beamten auftreten. Die Bundespolizei BGS wird bei der Zusammenarbeit mit den privaten Diensten durch deren Wahrnehmung des Hausrechts unterstützt. Gleichzeitig soll der Informationsaustausch zwischen den Führungsebenen des BGS und der Bahn intensiviert werden. Aus gemeinsamen Lagebildern sollen entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden, bei denen der BGS die Einsatzleitung zu übernehmen hat. Man führt gemeinsame Übungen durch und unterstützt sich gegenseitig bei der Fortbildung der Mitarbeiter, um für Ad-hoc-Lagen und Schwerpunkteinsätze gewappnet zu sein. Die gemeinsamen Einsätze erfolgen nach unterschiedlichen Modellen: Sie reichen von der örtlichen und zeitlichen Abstimmung der jeweiligen uniformierten Streifen von BGS und BSG in einem Einsatzraum bis zu gemischten Streifengängen. Auf diese Art verbindet sich das kostenträchtige Know-how der Polizei mit der Wirtschaftlichkeit des privaten Sicherheitsunternehmens. Die Vereinbarungen werden von einer Koordinierungsgruppe überprüft. Bei der Security der Bahn AG ist ein Verbindungsbeamter des BGS eingesetzt.

Prinzipiell können solche „Ordnungspartnerschaften“ ein geeignetes Instrument sein, um Aktivitäten, die dem Schutz und den Interessen der Bürger dienen, zu bündeln und zu koordinieren. Das Problem besteht oftmals darin, dass diese Ordnungspartnerschaften von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen dominiert werden und da-

durch die legitimen Interessen von Randgruppen entweder nicht berücksichtigt werden oder sogar ausdrücklich gegen diese Interessen agiert wird (wenn es z.B. um das Problem von Wohnsitzlosen in Innenstädten geht).

Hinzu kommt, dass eine starke Präsenz von Sicherheitsleuten z.B. in Bahnhöfen oder Einkaufszentren den Anspruch der Wirtschaft auf ein ungestörtes Konsumverhalten ihrer Kundschaft überdeutlich macht. So können Bahnreisenden manchmal innerhalb weniger Minuten drei Doppelstreifen in den Bahnhöfen begegnen. Sechs Polizeibeamte entsprechen aber der Dienstschichtstärke eines für 40-50.000 Bürger zuständigen Polizeireviers. Sicherheit ist hier nicht in erster Linie Teil des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern mehr und mehr Faktor wirtschaftlicher Interessen.

3. Sport

Ein weiterer Kooperationsbereich, in dem private Sicherheitsdienste inzwischen regelmäßig tätig sind, sind Sportveranstaltungen, zumeist Fußballspiele. Nachdem die Polizei bereits Anfang der 90er Jahre darauf hingewirkt hat, dass die Bundesliga-Vereine den Schutz des Stadion-Innenraumes übernehmen, hat sich dieses Einsatzgebiet inzwischen ausgeweitet.

Bei allen Bundesligaspielen kommen nicht nur hauptberufliche private Sicherheitskräfte zum Einsatz, sondern zunehmend auch nebenberufliche bzw. Teilzeitkräfte. Bei Länder- und Vereinsspielen sind zwischen 600 und 700 Mitarbeiter/Innen des beauftragten privaten Sicherheitsdienstes im Stadion im Einsatz. Während der WM 2006 werden in Ausnahmefällen bis zu 1.000 private Ordnungskräfte zum Einsatz kommen. Dass diese Kräfte nicht immer angemessen ausgebildet und oftmals auch nicht richtig angeleitet sind, liegt auf der Hand und wurde zuletzt beim Confederations-Cup deutlich. Hier wird bis zur WM 2006 eine Nachbesserung erfolgen müssen.

Kritik an der Zusammenarbeit zwischen staatlicher Polizei und privaten Sicherheitsdiensten

Kritik an der Ausweitung der Arbeit der privaten Sicherheitsdienste und an der Zusammenarbeit mit der staatlichen Polizei kommt von zwei Seiten: Von den Polizeigewerkschaften und von kritischen Bürgerrechtsgruppen.

Die Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (DPoIG) warnte bereits vor einiger Zeit vor gemischten Streifen. Sie sieht darin eine potentielle Gefährdung der Polizeibeamten und befürchtet, dass sich Kriminelle über die privaten Sicherheitsunternehmen in die Polizei einschmuggeln und als Spitzel Einsatzplanungen und Funkgespräche erkunden. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bezweifelt, dass es den gemischten Streifen möglich ist, Recht und Gesetz in der täglichen Praxis einzuhalten. Trotzdem spricht sich die GdP nicht gegen eine Zusammenarbeit mit den Unternehmen aus, sondern tritt vielmehr für eine "enge Zusammenarbeit aller Institutionen und Kräfte" ein, "die zu einer Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage wie auch des subjektiven Sicherheitsgefühls beitragen können"⁵.

Vertragliche Kooperation zwischen Polizei und privaten Sicherheitsunternehmen gibt es auch auf der Ebene der Polizeipräsidien. Anfang Juni 1999 vereinbarten die Düsseldorfer Sicherheitsfirmen Securitas, Kötter Security, WSD (Wach- und Sicherheitsdienst) und Bewachungsdienst Rheinland ein zeitlich befristetes Pilotprojekt mit der Polizei der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt.

Die Kritik der Bürgerrechtsgruppen zielt vor allem auf Übergriffe durch private Sicherheitskräfte. Dabei steht immer wieder in der Kritik steht die Auswahl von Sicherheitskräften durch Private sowie deren Verhalten gegenüber sozialen Randgruppen. So haben vor kurzem In Bern zwei Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes einen Obdachlosen in ein Untergeschoss des Bahnhofs geführt, wo er zu Kniebeugen gezwungen und dabei von hinten getreten wurde. Das Ganze wurde laut der Zeitung auch noch gefilmt – Abu Ghraib lässt grüßen. In der Schweiz hat amnesty international auf weitere Übergriffe aufmerksam gemacht. So habe es seit Anfang dieses Jahres in der Empfangsstelle Kreuzlingen fünf gewalttätige Übergriffe von Securitas-Leuten gegen Asylbewerber gegeben.

⁵ Dicke, W.: Gemeinsame Streifen machen Rechtsbruch unausweichlich, in: Deutsche Polizei 2001, H. 3, S. 28-31 (28)

In Berlin hatte sich 2003 die Anzahl der Beschwerden über BVG-Kontrolleure in einem kurzen Zeitraum verzehnfacht. Offensichtlich ließen manche Kontrolleure - wegen lockender Kopfprämien - vorwiegend ausländische Fahrgäste gezielt ins offene Messer laufen. Die BVG hat der Arbeitsgemeinschaft Arge (ein Zusammenschluss privater Sicherheitsdienste) eine schriftliche Abmahnung geschickt. Übergriffe von Angestellten privaten Sicherheitsdiensten, beispielsweise im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sind – so sagt man - an der Tagesordnung.

Kritisiert wird, dass Sicherheitsdienste nicht unter demokratischer Kontrolle stehen wie dies der Fall bei der Polizei sei. Dabei wird allerdings übersehen, dass diese „demokratische Kontrolle“ bei der Polizei de facto weder vorhanden ist noch funktioniert, wie das Thema „Gewalt in der Polizei“ belegt.

Waren es früher fast ausnahmslos Randgruppen, die die „harte Hand“ des Sicherheitspersonals zu spüren bekamen, sind es heutzutage Menschen aller Schichten, die mit Beschwerden auf unkorrektes Verhalten der Angestellten privater Sicherheitsdienste aufmerksam machen. Personalienfeststellungen und Durchsuchungen von Personen durch privates Sicherheitspersonal seien - unzulässigerweise - häufig zu beobachten. Interessant dabei ist, wie mit Vorwürfen und Kritik im Management der Sicherheitsfirmen umgegangen wird. Die Unternehmensführungen streiten generell erst einmal alles Unangenehme ab und opfern - je nach Vorwurfs- und Beweislage - gegebenenfalls Basispersonal. Selbst durch Medien veröffentlichte Übergriffsfälle führen in der Regel nicht dazu, dass eine Firma den Gesamtauftrag verliert.

Beispiel:

Der "Zivile Sicherheitsdienst" (ZSD <http://www.ziviler-sicherheitsdienst.de>) aus München geriet im August 2004 in die Schlagzeilen. Vier Mitarbeiter des ZSD, dem auch die berühmten "Schwarzen Sheriffs" angehören sollen in Ausübung eines öffentlichen, städtischen Objektschutzauftrages am "Stachus" zwei ältere Männer und eine 41-jährige Frau „massiv gequält“ haben berichtete die Süddeutsche Zeitung (SZ) vom 06.08.04 unter der Überschrift „Aus Langeweile Obdachlose brutal gequält“; „Vermutlich 'aus Frust, weil nichts los war', so Kriminaloberrat Peter Breitner, traktierten die Beschuldigten ihre Opfer mit Stiefelritten Schlagstöcken und einem Messer. Vor allem der in Untersuchungshaft einsitzende Andre P., 27 Jahre alt, soll dabei mitgewirkt haben, als der 41-jährigen eine zehn Zentimeter lange und zwei Zentimeter tiefe Schnittwunde am Kopf zugefügt wurde. Der Schnitt reichte bis zur Schädeldecke. Alle Opfer – die Übergriffe ereigneten sich stets in den Toiletten des Stachus-Untergeschosses, die der ZSD für die Stadt kontrollieren soll – mussten in Krankenhäusern stationär behandelt werden. Die Frau war die einzige die sich traute, selbst bei der Polizei Anzeige gegen die Wachmänner zu erstatten. In den beiden anderen Fällen informierten die Krankenhäuser die Polizei.“ (...) „Nach Aussage des Hauptbeschuldigten Andre P. gibt es möglicherweise noch mehr Opfer des privaten Sicherheitsdienst. In seinem Teilgeständnis sagte er, er wisse zwar nichts von weiteren Körperverletzungen, generell seien Obdachlose aber 'hart angefasst' worden.“ (...)

Ist es nun die schlechte Ausbildung des privaten Sicherheitspersonals, der Arbeitsstress (z.B. Quotenvorgaben bei Fahrscheinkontrollen) oder die schlechtere Bezahlung gegenüber den beamteten Kollegen, die zu solchen Übergriffen führen? Fest steht: Je geringer die Beschwerdemacht des Einzelnen ist, desto schneller überschreiten Angestellte privater Sicherheitsdienste ihre eng gesteckten Rechte. Diese Feststellung gilt aber genauso für die Polizei. Obdachlose und Drogenabhängige - aber auch Migranten - bekommen das häufig zu spüren.

Forderungen der GdP⁶

Der geschäftsführende GdP-Landesbezirksvorstand NRW hat 2001 ein neues Positionspapier zu den Privaten Sicherheitsdiensten beschlossen. Die Forderungen des Landesbezirks aus dem Jahre 1995 wurden überarbeitet und wie folgt neu formuliert (Hervorhebungen von TF):

1. Die Gewährleistung der **öffentlichen** Sicherheit und Ordnung ist eine Aufgabe der staatlichen Sicherheitsbehörden. Private Sicherheitsdienste sind zu diesem Zweck **nicht** einzusetzen.
2. Private Wach- und Sicherheitsunternehmen leisten einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit im **privaten** Bereich. Ihre Tätigkeit muss **auf den Bereich der privaten Gefahrenabwehr zum Schutz des Auftragsgebers beschränkt** bleiben.
3. Im öffentlichen Bereich darf eine Aufgabenwahrnehmung über den Schutz der Rechte der Auftraggeber hinaus durch private Sicherheitsunternehmen nur im Vorfeld der konkreten Gefahrenabwehr erfolgen (**sog. Melderfunktion**).
4. **Ein Zusammenwirken zwischen Polizei und privatem Sicherheitsgewerbe kann in Einzelbereichen sinnvoll sein.** Im Falle des Zusammenwirkens muss allerdings die Grenze zwischen hoheitlichem und privatem Handeln deutlich sichtbar gemacht werden.
5. Das Sicherheitsbild und **die zahlreichen Schnittstellen im täglichen Dienst** machen es notwendig, Art und Intensität der Information und Kommunikation zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten landesweit verbindlich (einheitlich) zu regeln.
6. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, in einer gesetzlichen Beschreibung die Aufgabenbereiche privater Sicherheitsdienste abschließend aufzuzählen. Eine Intensivierung der behördlichen Kontrollen (wie zum Beispiel Datenschutz, Zuverlässigkeitsprüfung, Zugangsvoraussetzung) ist ebenso notwendig, wie **der Übergang der Zuständigkeit vom Wirtschafts- auf das Innenressort.**

⁶ Quelle: <http://www.gdp-nrw.de/archiv/dp00/sicherheitsdienste.htm> direkt als pdf unter <http://www.gdp-nrw.de/posi/privSicher.pdf>

7. An die Zuverlässigkeit und Sachkunde der Unternehmer und ihrer Beschäftigten müssen erhöhte Anforderungen gestellt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Schusswaffen nur von besonders qualifizierten, zuverlässigen und sachkundigen Unternehmern und Beschäftigten geführt werden dürfen. Bewaffnete Wachpersonen müssen zur regelmäßigen Teilnahme am Schießtraining/ Nichtschießtraining verpflichtet werden.

8. Die Geltendmachung der bestehenden Not- und Jedermannrechte durch private Sicherheitsdienste genügt den Anforderungen des Verfassungsrechts. **Spezielle Regelungen, etwa ein Gesetz über die Befugnisse des privaten Sicherheitsgewerbes, das ähnlich dem Polizeigesetz einzelne Befugnisse regelt, würden einen rechtlichen Sonderstatus schaffen, der mit der Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht zu vereinbaren wäre.**

9. Es sind eindeutige gesetzliche **Regelungen** für das Erheben, Verarbeiten, Nutzen und Löschen von im Zusammenhang mit privaten Sicherheitsbelangen erhobenen Daten zu schaffen. In diese Regelungen sind Detekteien und Auskunfteien einzubeziehen. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sollten sowohl für den öffentlichen, als auch für den privaten Datenschutz und die Erhebung von Daten zuständig sein.

10. Eine Datenübermittlung der Polizei an private Sicherheitsunternehmen kann nur im engen gesetzlichen Rahmen stattfinden. Jede darüber hinausgehende Übermittlung ist unzulässig. Sofern der Polizei von privaten Sicherheitsunternehmen Daten übermittelt werden, die sie selbst nicht hätte erheben dürfen, unterliegen sie einem Verwertungsverbot und dürfen weder gespeichert noch genutzt werden.

11. Die Schaffung **europaweiter, einheitlicher Qualitätsstandards** ist zwingend notwendig. Diese europäischen Qualitätsstandards sollten mindestens dem deutschen Niveau entsprechen.

Private Sicherheitsdienste im internationalen Bereich

Private Sicherheits- und Militärunternehmen verzeichnen seit einigen Jahren einen anhaltenden Boom. Die Firmen bieten ihre Dienstleistungen nicht nur Regierungen, Warlords oder multinationalen Konzernen in Krisenregionen an. Insbesondere die USA und Großbritannien beauftragen sie immer häufiger, ursprüngliche Aufgaben der Armee zu übernehmen, und auch UN-Organisationen und nichtstaatliche Hilfsorganisationen greifen verstärkt auf deren Dienstleistungen zurück. In Kriegs- und Krisenregionen, in denen UN-Mitgliedsstaaten aus geostrategischen Gründen an einer effektiven Friedenssicherung nicht interessiert sind, könnten private Sicherheitsfirmen in Zukunft sogar Peacekeeping-Funktionen übernehmen.

So hat bereits 1994 der UN-Generalsekretär Kofi Annan nach dem Völkermord in Ruanda 1994 erwogen, dem Sicherheitsrat vorzuschlagen, private Militärunternehmen mit dem Schutz ruandischer Flüchtlinge in Ostzaire zu beauftragen. Er habe

jedoch – so wird er zitiert - davon Abstand genommen, weil „die Welt wohl noch nicht bereit für private Friedensmissionen bzw. für eine „Privatisierung des Friedens (privatise peace)“ gewesen sei.

In den USA gibt es über 70 namentlich bekannte private Militärfirmen, die auch Aufträge für die Regierung im Ausland ausführen. Es wird geschätzt, dass das Pentagon zwischen 1994 und 2002 mit entsprechenden Firmen 3.000 Verträge mit einem Volumen von 300 Milliarden US-Dollar abgeschlossen hat. Das Pentagon hat auch eine private irakische Sicherheitsfirma mit der Bewachung bestimmter Gebäude und Plätze im Irak beauftragt; die Ausbildung des Personals soll von US-amerikanischen privaten Sicherheitsfirmen übernommen worden sein.

Die Firma „DynCorp“ rekrutiert und trainiert bereits im Irak Polizeikräfte. Sie hat insgesamt ca. 23.000 Beschäftigte und ein jährliches Einkommen von zwei Milliarden US-Dollar; sie unterstützte im Auftrag der UN z.B. den Aufbau der bosnischen Polizei. Den Personenschutz des afghanischen Präsidenten Karzai übergaben US-Sicherheitskräfte im Sommer 2003 an 150 Angestellte von „DynCorp“.

Diese fortschreitende Privatisierung der Streitkräfte ist vor allem auf das Anliegen vieler Regierungen zurückzuführen, ihre Kosten im Sicherheitsbereich reduzieren und militärisches Personal abzubauen zu wollen. Private Firmen sind häufig billiger und arbeiten im Ausland anonymer, als es der Armee möglich ist. Dazu kommt, dass getötete oder verwundete Söldner oder Angestellte der Sicherheitsfirmen ein wesentlich geringeres innenpolitisches Problem darstellen als tote oder verwundete Soldaten. Insofern können diese Entwicklungen auch als eine Privatisierung des staatlichen Problems der Rechtfertigung eigener Verluste bezeichnet werden.

„Outsourcing“ – Vorteile wahren, Nachteile delegieren

Diese Prozesse führen allerdings zu einem langfristigen Wandel des Verhältnisses von Militär und Nationalstaat. Es fehlt eine parlamentarische Kontrolle dieser Entwicklungen, die durch die Internationalisierung privater Militärfirmen zusätzlich erschwert wird. Völlig ungeklärt ist der völkerrechtliche Status dieser Firmen und des eingesetzten Personals im Ausland. Diese Firmen können auf verschiedenen Seiten von Bürgerkriegen eingesetzt werden und ein eigenes Interesse an der Fortdauer des Konflikts entwickeln. Das unternehmerische Risiko der Sicherheits- und Militär-

firmen, Kapital und Personal bei Kampfeinsätzen zu verlieren, ist sehr hoch. Deshalb sind Verträge häufig verbunden mit Zusagen der sie beauftragenden Regierungen, sie an der Ausbeutung von Rohstoffen zu beteiligen. In seinem Bericht über Söldnerarmeen von 2003 weist Kofi Annan darauf hin, dass die militärischen Sicherheitsfirmen „moderne, multifunktionale und transnationale“ Unternehmen seien. Die steigende Nachfrage nach Sicherheitsdiensten fördert das Wachstum der Angebote von Anbietern, die sich schnell auf den neuen und expandierenden Markt einstellen. Die drastische Verkleinerung der Soldatenzahl in vielen Armeen Osteuropas nach 1989 ist eine weitere Ursache für den Boom der Branche. Viele ehemalige Offiziere und Generäle haben sich selbstständig gemacht, entweder unmittelbar oder mittelbar (in Form von Beratungs- bzw. Consulting-Unternehmen).

Privatisierung im Strafvollzug⁷

Nach Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes dürfen hoheitliche Aufgaben grundsätzlich nur von Beamten wahrgenommen werden. Zu diesen hoheitlichen Aufgaben zählen insbesondere die Aufgaben, welche mit Zwang gegenüber den Bürgern verbunden sind. Und dazu zählt der Strafvollzug in besonderer Weise. Dennoch gibt es auch hier Privatisierungsmöglichkeiten.

In der Vollzugsanstalt Essen wurden probeweise private Sicherheitsleute eingestellt. Doch der Versuch soll gescheitert sein. Ein neuer Versuch wird nun in Baden-Württemberg unternommen. Die Regierung dort setzt bei einem 80 Millionen Euro teuren Neubau in Offenburg auch auf Public Private Partnership, also der Zusammenarbeit von Staat und Privaten. Man wolle in Offenburg ausloten, sagte Ministerpräsident Günther Oettinger (CDU)⁸, inwieweit die Einbeziehung privater Unternehmen sinnvoll sei. Das gelte für den Bau der Haftanstalt, die als Investorenprojekt ausgeschrieben werden soll. Vor allem aber soll erstmals in einem Gefängnis der Betrieb teilprivatisiert werden: Gebäudemanagement, Wartung, Reinigung, Wäsche-

⁷ Vgl. Arloth, Frank (2002), Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich. Privatisierungstendenzen und Alternativen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 51, Nr. 1, Seite 3 – 8; Brauser-Jung, Gerrit / Lange, Meik (2001) "Privatisierung im Strafvollzug?" Bericht über ein Symposium der Forschungsstelle Sicherheitsgewerbe an der Universität Hamburg. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 50, Nr. 3, Seite 162 – 165; Koepsel, Klaus (2001) Privatisierung des Strafvollzuges als Lösung sanktionsrechtlicher und fiskalischer Probleme. In: Bewährungshilfe, Jg. 48, Nr. 2, Seite 148 - 153

⁸ Quelle: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/935882>

rei, Einkauf, Küche, Arbeit, medizinische Versorgung und teilweise sogar die Bewachung. Der Staat könne auf diese Weise "Kompetenz einkaufen", Kosten senken und Personal einsparen. Wenn sich diese Erwartungen erfüllten, werde das Projekt Konsequenzen auch für andere Bereiche haben, sagte der Ministerpräsident. Auf jeden Fall sei es "ein sichtbarer Einstieg in Public Private Partnership". Für Baden-Württemberg wäre die Teilprivatisierung nach den Worten von Justizminister Goll zwar "Neuland". Doch man stehe damit nicht alleine da. Im Nachbarland Hessen seien die Vorbereitungen für ein solches Projekt schon weiter fortgeschritten. Und in Frankreich habe man mit teilprivatisierten Gefängnissen bereits gute Erfahrungen gemacht. Unbegründet sei insbesondere die Sorge, die Sicherheit könne bei der Einschaltung privater Firmen leiden: In den beiden besichtigten französischen Anstalten habe es seither noch keinen einzigen Ausbruch gegeben.

Lösungen und Konsequenzen

- 1. Mehr Kompetenzen für private Sicherheitsdienste, aber gesetzlich verankert.**
- 2. Mehr Transparenz der Arbeit der Privaten; eine offensive, aber auch kritische Öffentlichkeitsarbeit.**
- 3. Bessere Ausbildung aller Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten; dazu ein abgestuftes Ausbildungssystem (von der Grundausbildung bis zum maßgeschneiderten Hochschulstudium)**

Noch immer wird - wenn auch zunehmend seltener - in Anlehnung an Max Weber die Auffassung vertreten, dass sich der Staat legitimiert durch sein Monopol auf legitime, durch die Rechtsordnung beschränkte Gewalt. Der postmoderne, marktwirtschaftlich orientierte Staat legitimiert sich aber eben gerade nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vorrangig durch sein Gewaltmonopol, sondern durch seine demokratischen Strukturen, durch seine Dienstleistungs- und Wohlfahrtsfunktion und durch die Tatsache, dass er seine Gewalt dort, wo sie unbedingt notwendig ist, zum Schutze seiner Mitglieder einsetzt. Insofern hat das Gewaltmonopol vorrangig den Schutz des Bürgers vor staatlicher und privater Willkür zum Ziel und ein Bröckeln dieses Monopols kann nur dann - staatstheoretisch betrachtet - negativ gesehen werden, wenn als Folge dieses Brö-

ckelns der Schutz der Bürger leidet. Gerade dies ist aber bei den gegenwärtigen Entwicklungen nicht der Fall. Im Gegenteil: dadurch, dass private Sicherheitsunternehmen den Schutz bestimmter gesellschaftlicher Bereiche vollständig übernehmen oder sich andere Bereiche mit der Polizei teilen, wird die Polizei frei für andere Schutzaufgaben, denen sie sich ansonsten nicht widmen könnte.

Der Staat ist sicherlich verpflichtet, die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Polizei schaffen, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Die Einsicht, dass wir, d.h. der Staat aber nicht mehr alles, was wünschbar und möglicherweise auch notwendig ist, tatsächlich auch finanzieren können, setzt sich leider erst allmählich durch. Inzwischen findet sich auch die Polizei damit ab, nicht alles, was man selbst für notwendig erachtet, bezahlt zu bekommen. Umso dankbarer müsste man doch eigentlich sein, wenn unter diesen Bedingungen Aufgaben abgegeben und Arbeitsbereiche von Privaten übernommen werden, die nachgewiesenermaßen in vielen Bereichen zumindest ebenso effektive Arbeit leisten wie die Polizei (Geld- und Werttransporte, Personenschutz).

Das Argument, dass die Staatsbürger ihre eigene Gewalt quasi an den Staat abtreten damit dieser ihre Interessen wahrnimmt (mit der Konsequenz, dass gewaltsame Selbsthilfe erstens praktiziert werden soll und zweitens auch zulässig sein soll, wenn der Staat den Bürger nicht mehr schützen kann, hilft nicht weiter: Dort wo das Gewaltmonopol in dem Sinne "bröckelt", dass Private bestimmte Sicherheitsaufgaben übernehmen, wird ja gerade dieser Schutz des Bürgers gewährleistet und zwar zugunsten des Bürgers und damit auch - wenn sie so wollen - zu Gunsten des Staates, dessen Gewaltmonopol dann nicht in Frage gestellt wird.

Wenn wir uns die Frage stellen, ob das Straf- und Gewaltmonopol des Staates einen tatsächlichen Einfluss auf das Verhalten der Bürger hat, so müssen wir zu einem relativ ernüchternden Ergebnis kommen: Der Staat und seine Institutionen haben längst nicht mehr die Macht, Kriminelle oder gar "die" Kriminalität in irgendeiner Form zu beeinflussen - sofern sie diese Macht überhaupt jemals gehabt haben. Kriminalität wird in vielen Bereichen nur noch verwaltet, die Mehrzahl der Strafverfahren wird von Staatsanwaltschaft oder Gericht eingestellt, und die dann noch verbleibenden Täter werden mit dysfunktionalen, weil rückfallfördernden Strafen "sanktioniert" - wohlwissend, dass damit weder die eigentlichen Ursachen der Kriminalität angegangen werden noch individuelle positive Veränderungen zu erreichen sind. Das Straf- und Gewaltmonopol des Staates

bedeutet daher **nicht**, dass der Staat auch die tatsächliche Macht hat, Verhalten zu beeinflussen. Es bedeutet vielmehr, dass der Staat selbst straft, weil Strafe notwendig erscheint und weil mit der Ausübung des staatlichen Sanktionsmonopols ein Höchstmaß an formaler Gerechtigkeit und ein faires Verfahren garantiert werden soll.

Ebenso übt der Staat sein Gewaltmonopol durch die Polizei nicht deshalb aus, weil damit etwas Positives erreicht werden soll. Vielmehr soll Schaden abgewendet und überzogene private Gewalt (Rache) unterbunden werden.

Es geht insgesamt darum, wie man die Kriminalität in der Gesellschaft am besten bewältigen kann, wie man lernen kann, mit Kriminalität zu leben. Das Ziel ist nicht mehr, Kriminalität zu bekämpfen oder gar zu eliminieren (dass dies nicht erreichbar ist, weiß man eigentlich schon lange, man will es nur nicht wahrhaben), sondern sie als gesellschaftliches Phänomen erträglich zu gestalten. Dabei geht es um eine systemische, methodische Organisation und Koordination aller Abläufe, die sich mit dem Problem beschäftigen. Es geht um Risiko-Management in einer "Risiko-Gesellschaft" (Beck), um ein "Sicherheitsstrafrecht" (Kindhäuser).

In hochdifferenzierten, hochkomplexen Gesellschaften taugt das Strafrecht als technokratischer Steuerungsmechanismus zunehmend weniger. Moderne Gesellschaften werden nur noch bedingt durch Recht, schon gar nicht durch Strafrecht und auch nicht durch staatliche Machtapparate, zu denen die Polizei noch immer fälschlicherweise gerechnet wird, gesteuert. Moderne Gesellschaften entwickeln eine eigene Dynamik, bei der selbst die Politiker oftmals nur Randfiguren eines Spieles sind, das in Wirklichkeit andere Kräfte betreiben.

Öffentliche Sicherheit ist unbestreitbar ein wichtiges Gut in der postmodernen Gesellschaft. Der demokratische Staat ist verpflichtet, dieses Gut seinen Bürgern zu garantieren und er wird zunehmend daran gemessen, wie gut er dies tut. Sicherheit gehört zur immateriellen Infrastruktur aller gesellschaftlichen Gruppen, aber vor allem auch der unteren sozialen Schichten. Marktwirtschaft lebt von den Prinzipien von Angebot und Nachfrage, und dies gilt auch für den Sicherheitsbereich. Wer die Marktwirtschaft akzeptiert, muss auch diese Prinzipien akzeptieren.

Die Polizei arbeitet bereits jetzt zusammen mit anderen staatlichen Sicherheitseinrichtungen und sie wird zukünftig verstärkt mit kommunalen und gesellschaftlichen Gruppen im Gemeinwesen zusammenarbeiten müssen. Sie muss aber auch mit privaten Sicherheitsdiensten, die inzwischen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens tätig

sind, zusammenarbeiten. Jede Monopolisierung führt auf Dauer zu verminderter Produktqualität, wie das Beispiel DDR drastisch gezeigt hat. Die Polizei praktiziert diese Zusammenarbeit auch schon in vielen Bereichen.

Eine Privatisierung findet im Übrigen im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle nicht nur durch kommerzielle Unternehmen statt. Vielmehr reicht das Engagement Privater von Diversionsmodellen und Täter-Opfer-Ausgleich über Betriebsjustiz, Fangprämien, bis hin zu privaten Bußgeldern öffentlicher Verkehrsunternehmen und verschiedenen Formen der außergerichtlichen Schlichtung von Konflikten. Aber auch in anderen Bereichen haben sich bereits private Träger etabliert: Bei Modelleinrichtungen zur Drogentherapie als Sanktionsersatz nach dem StGB, bei ambulanten Sanktionen (Bewährungshilfevereine) und auch bei der Vorbereitung der staatlichen Sanktionierung helfen Private mit: so genannte "Haftvermeidungshilfen" tragen Informationen über den Beschuldigten zusammen, um dem Richter die Entscheidung über die Verhängung von Untersuchungshaft zu erleichtern.

Dass sich der Bürger "den Privaten" zuwendet, die sehr direkt und meist allerdings auch sehr teuer ihm private Sicherheit garantieren, liegt vor allem dort auf der Hand, wo es um den Schutz sehr individueller Rechte - um nicht zu sagen Privilegien - geht. Man kann durchaus auch soweit gehen und sagen, dass diejenigen, die besondere Risiken in Form von Selbstbedienungsläden, Einkaufszentren oder auch Privatvillen in die Welt setzen, auch dafür verantwortlich sind, dies zu schützen.

Privatisierung findet gerade nicht statt, weil die Polizei versagt, und sie ist keine "Bankrotterklärung des Staates". Das starke Anwachsen des Privateigentums und die allgemeine Zugänglichkeit vieler Privatbereiche bei gleichzeitiger Beschränkung der Freiheitsmöglichkeiten der Nicht- oder Weniger-Habenden haben zu diesem Prozess der Selbsthilfe geführt. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk der Zusammenarbeit und dem Wechselspiel zwischen "öffentlichen" und "privaten" Sicherheitskräften gewidmet werden. Die Kontrolle von Macht erweist sich als das Kernproblem, die begriffliche Gegenüberstellung von "privat" und "öffentlich" ist hier nicht länger weiterführend.

Die Polizei sollte deshalb grundsätzlich auch bereit sein, kooperativ zumindest mit den seriösen Unternehmen des Sicherheitsgewerbes zusammenzuarbeiten. Das Problem liegt meines Erachtens weniger bei der prinzipiellen Frage der Zusammenarbeit als bei der Frage der Ausbildung und Qualifikation derjenigen, die im Bereich des privaten Sicherheitsgewerbes tätig sind. Solange aber sich der Staat selbst (z.B. bei der Bewa-

chung von Bundeswehr-, aber auch von Polizeieinrichtungen) gerade der billigsten und damit logischerweise am schlechtesten ausgebildeten Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen bedient, solange sollten wir die Kritik dort ansetzen. Warum öffnen wir nicht z.B. unsere Fachhochschulen, um qualifiziertes Personal für den privaten Sicherheitsbereich auszubilden? Nicht Konfrontation, sondern Kooperation ist hier gefragt - im Interesse der Bürger, die hiervon im Ergebnis profitieren können, wenn vordergründige Standesinteressen zurückgestellt werden.